

A N T R A G

von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses

Gegenstand:

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2022 - Vorläufige Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt eine Förderung für alle Angebote, welche im Jahr 2021 einjährig auf Grundlage des § 74 SGB VIII durch das Jugendamt Dresden gefördert wurden und für die für 2022 ein Antrag vorliegt. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Bescheidung von Landesfördermitteln gemäß Sächsischer Kommunalpauschalenverordnung (Jugendpauschale) sowie Richtlinie Schulsozialarbeit.
2. Die monatliche Förderung beträgt ein Zwölftel der Bewilligungssumme 2021. Bei Angeboten, die nicht ganzjährig gefördert wurden, wird die Fördersumme mit Stand Dezember 2021 für die Förderung zugrunde gelegt.

Beratungsfolge

Plandatum

<u>Beratungsfolge</u>	<i>Plandatum</i>		
Ältestenrat	08.11.2021	nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	16.11.2021	nicht öffentlich	zur Information
Unterausschuss Planung	22.11.2021	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeausschuss
Unterausschuss Förderung	24.11.2021	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeausschuss federführend
Jugendhilfeausschuss	02.12.2021	öffentlich	beschließend

Begründung:

Die Träger der freien Jugendhilfe erhalten für alle Angebote, welche 2021 einjährig auf der Grundlage des § 74 SGB VIII durch das Jugendamt Dresden gefördert wurden und für die für 2022 ein Antrag vorliegt, einen vorläufigen Zuwendungsbescheid mit dem Ziel, die 2021 geförderte Leistung aufrecht zu erhalten, unbedingt notwendige Ausgaben zu decken und die kontinuierliche Leistungserbringung nicht zu gefährden.

Eine Entscheidung zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII im Jahr 2022 wird voraussichtlich erst im I. Quartal 2022 getroffen. Zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses ist eine endgültige Entscheidung zur Förderung nicht möglich, daher ergehen vorläufige Zuwendungsbescheide. Die Einzelfallprüfung der eingereichten Anträge für die Förderperiode 2022 erfolgt im Rahmen der Fördervorlage für diesen Zeitraum. Die vorläufigen Zuwendungsbescheide werden mit Erlass der endgültigen Zuwendungsbescheide 2022 gegenstandslos.

Einreicher:

Anett Dahl